

Präambel

CAPS handelt unter anderem mit Restmengen bzw. überschüssigen Kunststoff-Rohstoffen, die als Einzelpartien vermarktet werden (Neuwaren, Off-Grade-Qualitäten Mahlgut, Regranulat, Produktionsabfällen/-ausschüssen usw.). Viele Partien werden auf Vorrat gekauft und finden manchmal erst nach Wochen bis Monaten einen Käufer. Da bei Kunststoff-Rohstoffen bestimmte Mängel frühestens während der Verarbeitung festgestellt werden können, gelten unten stehende Einkaufsbedingungen ausschließlich für jeden Lieferanten.

Typische Mängel sind zum Beispiel:

Bei Neuwaren:

Andere als die zugesagte Qualität/Eigenschaften; anderer Typ/Farbe als zugesagt; Verunreinigung und/oder andere versteckte Mängel.

Bei Mahlgut, Regranulat, Produktionsabfall/-ausschuss:

Anwesenheit von Fremdkunststoffen, Metall oder anderen Fremdstoffen; thermische Schädigung und/oder andere versteckte Mängel.

Warenpartien, die über unser Lager laufen, werden dort umgehend auf äußerlich erkennbare Mängel geprüft. Stellen wir Transportschäden oder per Augenschein sichtbare Mängel fest, werden wir Sie sofort benachrichtigen.

Verborgene/versteckte Mängel können jedoch erst bei der Verarbeitung des Materials festgestellt werden. Dies kann eventuell erst längere Zeit nach Lieferung der Fall sein.

Darum bestellen wir bei Ihnen unter ausschließlicher Geltung unserer nachfolgend abgedruckten EKB (Allgemeine Einkaufsbedingungen).

Mit freundlichen Grüßen

CAPS Kunststoffe GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EKB)

1. Bestellung

Unsere EKB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren EKB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere EKB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren EKB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

Annahme und Ausführung der Bestellung gelten als Anerkennung unserer Bestimmungen.

Wir erkennen grundsätzlich nur schriftlich von uns aufgegebenen Bestellungen als verbindlich an. Mündlich erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das Schriftformerfordernis kann im Einzelfall durch eine mündliche Abrede außer Kraft gesetzt werden. Auch die Wirksamkeit mündlicher Zusagen, Nebenabreden, Vertragsänderungen usw., die nach Vertragsschluss getroffen werden, bleibt insoweit unberührt.

Vereinbarungen, die auf unserer Seite von nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern getroffen werden, sind für uns jedoch unverbindlich, solange sie nicht durch eine vertretungsberechtigte Person bestätigt werden.

Unsere EKB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs.1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Qualität - Verpackung

Neuware muss in unversehrten Originalgebinden geliefert werden. Die ursprüngliche Herstellerkennzeichnung der Ware muss noch vorhanden sein (z.B. Aufdruck oder Etikett mit Chargen-Nummer).

Mahlgut muss – wenn nicht anders vereinbart – sauber, trocken, typ- und farbrein, metallfrei und staubarm/entstaubt sein und aus Erstverarbeitung stammen. Die Körnung muss im Bereich von 2 bis 8 mm liegen. Die Liefergebände müssen mit ihrem Inhalt gekennzeichnet sein. Als Verpackung sind neue Kunststoff- oder Papiersäcke oder neuwertige Ktabin/Großkartons mit verschlossenem Innensack zu verwenden.

Neuware, Mahlgut usw. muss auf stabilen Paletten gesetzt und vor Verrutschen während Transport und Lagerung gesichert werden.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferzeit

Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Mängel – Gewährleistung

CAPS ist berechtigt, per Augenschein sichtbare Mängel innerhalb von 5 Werktagen ab Datum des Wareneingangs; per Augenschein nicht sichtbare Mängel binnen 3 Werktagen nach Feststellung zu rügen, soweit nicht die Verkaufsbedingungen des Vertragspartners eine längere Frist vorsehen.

Berechtigte Mängel sind vom Lieferanten derart zu beseitigen, dass CAPS kein materieller Schaden durch Lieferung mangelhafter Ware entsteht (ggf. Kaufpreis-Minderung oder Rücknahme der Ware und Erstattung der Kosten).

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

6. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass er im Zusammenhang mit sowie durch seine Lieferung weder vorsätzlich noch fahrlässig Rechte Dritter verletzen wird. Werden wir von einem Dritten entgegen der vorstehenden Garantie in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Hat der Lieferant die Schutzrechtsverletzung zu vertreten, bezieht sich seine Freistellungspflicht auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

8. Erfüllungsort - Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns angegebene Empfangsstelle; für Zahlungen Bad Laer.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bad Laer. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) ist ausgeschlossen.